



## Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tangermünde

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	2
§ 1 Gebührenpflicht	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Gebühren	2
§ 4 Entstehung und Fälligkeit	2
§ 5 Beitreibung	3
§ 6 Billigkeitsmaßnahmen	3
§ 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten	3
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tangermünde	4

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288 vom 26.06.2014) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) und § 25 Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA vom 05.02.2002 (GVBl. LSA 2002, 46) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde in seiner Sitzung am 29.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme der städtischen Friedhöfe und deren Einrichtungen erhebt die Stadt Tangermünde Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der,
  - a. der eine Leistung nach dieser Satzung beauftragt oder eine Einrichtung nach dieser Satzung in Anspruch genommen hat,
  - b. der Nutzungsberechtigter an einer Grabstelle ist,
  - c. der nach den Vorschriften des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz) jeweils in seiner gültigen Fassung der Bestattungspflicht unterliegt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebühren**

- (1) Der Gebührentatbestand sowie die Höhe der Gebühren richten sich nach dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif.
- (2) Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Gebühren für die Beisetzung der Leichen und Aschen von Kindern unter 10 Jahren betragen 50 % der Gebühr der gewählten Bestattungsform.

## **§ 4 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 5 Beitreibung**

Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

## **§ 6 Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Die Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Gebührenschuldner bedeuten würde und der Gebührenanspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Die Gebühr kann im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Falls unbillig wäre.

## **§ 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tangermünde vom 17.05.1995 außer Kraft.

Stadt Tangermünde, am

Pyrdok  
Bürgermeister

Nr.	Art der Gebühr	Dauer / Jahre	Gesamtbetrag
<b>1.</b>	<b>Erdbestattungen</b>		
1.1	Erdreihengrab	25	525 €
1.1.1	Sarggemeinschaftsanlage mit Grabplatte	25	951 €
1.2	Wahlgrabstätten	25	
1.2.1	Einzelwahlgrab	25	676 €
1.2.2	Doppelwahlgrab	25	1.176 €
1.2.3	Dreifachwahlgrab	25	1.618 €
1.2.4	Verlängerung des Nutzungsrechtes	pro Jahr 1/25 der Gebühr der entsprechenden Wahlgrabstätte	
<b>2.</b>	<b>Urnenbeisetzungen</b>		
2.1	Urnenwahlgrab	25	423 €
2.2.	Urnengemeinschaftsanlage mit Grabplatte	15	348 €
2.3	anonyme Urnengemeinschaftsanlage	15	278 €
<b>3.</b>	<b>Für die Beisetzung von Kinderleichen und –aschen, bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres, wird die Gebühr zu 1. und 2. um 50 % reduziert.</b>		
<b>4.</b>	<b>Nutzungsgebühren</b>		
4.1	Kapellen / Trauerhallenbenutzung		120 €
4.2	Harmoniumnutzung		33 €
<b>5.</b>	<b>Allgemeine Gebühren</b>		
5.1	Erfassungsgebühr		35 €
5.1.1	Erfassungsgebühr für die Verlängerung der Nutzungsdauer		19 €
5.2	Aus- und Umbettung		149 €
5.3	Grabmalgebühren (nicht für 1.1.1; 2.2 und 2.3)		30 €
<b>6.</b>	Sonstige Leistungen, die nicht in dem Gebührentarif erfasst sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen -je Arbeitsstunde- berechnet		